

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



3. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S 966) und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S 1150), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 5a)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 40,00 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 20,00 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 €“

§ 16 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Änderung:

„§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der

jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

10. § 12 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung

11. § 12 Abs. 3: Einreichung der Zählwerk-Ausdrucke

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten:

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 07.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 07.12.2018

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister